

Satzung des GSV Wuppertal 1903 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16. 06. 1903 in Elberfeld (heute: Wuppertal – Elberfeld) gegründete Verein führt den Namen

Gehörlosen-Sportverein Wuppertal 1903.

2. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 2230 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
4. Die Farben des Vereins sind grün und weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Förderung von Kulturprogrammen sowie der Jugend- und Seniorenarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen, dieser ist mit seinen angeschlossenen Vereinen Mitglied des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.
2. Der Verein kann Mitglied in den Fachverbänden der Hörenden aller Sportarten sein, für die er Abteilungen unterhält.
3. Über Erwerb der Mitgliedschaft bei Fachverbänden oder Austritt aus Fachverbänden entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an als

1. Ordentliche Mitglieder, natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.
2. Jugendliche Mitglieder natürlicher Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.
3. Ehrenmitglieder sind verdiente Mitglieder, die den Zweck im besonderen Maße gefördert haben. Über ihre Ernennung beschließt der Vorstand auf Vorschlag.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, diese Leistungen sind freiwillig. Nach dieser Satzung haben diese weder Rechte noch Pflichten. Soweit der Verein finanziell gefördert wird, kann die Zuwendung von Fall zu Fall festgelegt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Angabe des Namens, Standes, Alters, Wohnung an den Vereinsvorstand zu richten. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung bekannt zu geben.
4. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch beim erweiterten Vorstand erhoben werden
5. Der Bewerber erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr mindestens eines Monatsbeitrages auf Verlangen die Vereinssatzung. Die Aufnahme gilt dann rückwirkend auf das Datum der Beitrittserklärung als vollzogen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Davon unberührt bleibt der Mitgliedsbeitrag, siehe §9 Beiträge, Abs.2
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, Schaden von ihm abzuwenden und Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
3. Wahlberechtigt in der Jugendversammlung sind Mitglieder, die am 31. Dezember des laufenden Jahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder können sein:
 - a. Verwarnung
 - b. Strenger Verweis
 - c. Geldstrafen bis zu 1.500,00 €
 - d. Tätigkeitsverbot
 - e. Ausschluss aus dem Verein

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrungen werden in einer besonderen Ehrenordnung geregelt.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie sind jährlich im Voraus zu zahlen und müssen im ersten Jahres-Quartal eines jeden Jahres bezahlt werden.
2. Beitragsverpflichtungen bestehen grundsätzlich bis zu Ende eines jeden Jahres, auch wenn die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, unter Wahrung der 3-Monats-Frist, gekündigt wird. Wird die im §6 Abs. 1. beschriebene Kündigungsfrist nicht eingehalten, so verlängert sich die Beitragsverpflichtung um ein weiteres Jahr.
3. Aus dem wichtigen Grund kann eine Sonderumlage erhoben werden. Die Entscheidung fällt der Vorstand
4. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der engere Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Jugendversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
3. Soweit es die Interessen des Vereins erfordern, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes Außerordentliche Versammlungen abgehalten werden. Eine Außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn die mindestens von einem Viertel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich beantragt wird.
4. Die Einladung der Ordentlichen und Außerordentlichen Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor Abhaltung schriftlich.
5. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 13 Vorstand

1. Der engere Vorstand wird alle 5 Jahre bei den Mitgliederversammlungen gewählt besteht aus:
 - a) dem (der) Vorsitzenden (-in)
 - b) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden (-in)
 - c) dem (der) Geschäftsführer (-in)
 - d) dem (der) Schatzmeister (-in)
 - e) dem (der) Jugendleiter (-in)
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Abteilungsleitern der vorhandenen Abteilungen, die von den Abteilungen gewählt werden und aus 2 Besitzern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die

Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
8. Sollte es dem Verein finanziell möglich sein, kann sich der Vorstand bezahlter Kräfte bedienen.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Die Gehörlosen – Sportjugend im Gehörlosen – Sportverein Wuppertal 03 e.V. ist die Jugendabteilung des Vereins. Sie wird von den gewählten Mitarbeitern im Jugendbereich gebildet. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Es können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes neue Abteilungen gegründet, bzw. bestehende Abteilungen aufgelöst werden. Die Interessen der Abteilungen dürfen nicht im Widerspruch zu denen der Satzung und Beschlüsse des Vereins stehen.
2. Auf Wunsch der Abteilung kann der Verein den Beitritt zu einem Fachverband der Hörenden beantragen.
3. Alle 2 Jahre sind in einer Abteilungsversammlung der (die) Abteilungsleiter (-in) und die Mitarbeiter zu wählen.
4. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand. Er ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Auf Antrag kann eine Mannschaftskasse eingerichtet werden.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.
2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

§ 18 Inkrafttreten der Vereinssatzung

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28. November 1975 erichtet und beschlossen. Am 27. Februar 1976 wurde die Satzung in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2230 eingetragen.
2. Mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. März 1985 wurde die Satzung geändert. Am 11. Juni 1986 wurde die Änderung in das Vereinsregister eingetragen.
3. Eine weitere Änderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20. November 1991 besprochen und verabschiedet. Am 29. Dezember 1992 wurde diese Änderung auch in das Vereinsregister eingetragen.
4. Mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 01. Juli 2005 wurde die Satzung geändert. Am 17. Juli 2006 wurde die Änderung in das Vereinsregister eingetragen.
5. Eine weitere Änderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25. September 2010 besprochen und verabschiedet. Am 17. Dezember 2010 wurde diese Änderung auch in das Vereinsregister eingetragen.
6. Eine weitere Änderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2012 besprochen und verabschiedet. Am 31. Oktober 2012 wurde die Änderung in das Vereinsregister eingetragen.